

Neufassung der Satzung des Turn- und Sportverein 1900 Thür e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der im Februar 1900 in 5441 Thür gegründete Sportverein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1900 Thür e.V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V., im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Turn- und Sportverein 1900 Thür e.V. hat seinen Sitz in 56743 Thür. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand und wird dem Antragsteller mitgeteilt.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 4

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der

Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Der Vorstand kann, in begründeten Fällen, Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder können von der Zahlung von Beiträgen und außerordentlichen Beiträgen befreit werden.

§ 5

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
 - (a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - (b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung.
 - (c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
 - (d) eines groben unsportlichen Verhaltens.
 - (e) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
 - (f) unehrenhafter Handlungen.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können, nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand, folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - (a) Ermahnung
 - (b) Verwarnung
 - (c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
 - (d) Verweis
3. Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu verstehen.

§ 6

Rechtsmittel

1. Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2, Abs. 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen.
2. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Gesamtvorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 7

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand und als Gesamtvorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichen in dem lokalen Presseorgan "Mendiger Mitteilungsblatt". Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss insbesondere nachfolgende Punkte umfassen:
 - (a) Entgegennahme der Jahresberichte
 - (b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - (c) Entlastung des Vorstandes
 - (d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - (e) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge, soweit eine Änderung beabsichtigt ist
 - (f) Satzungsänderungen, soweit diese beabsichtigt sind
 - (g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - (a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - (b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen sind.
9. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung oder Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ist unzulässig.
10. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 9 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - (a) die Mitglieder des Vorstandes
 - (b) die Abteilungsleiter(innen)
 - (c) die Übungsleiter(innen)
 - (d) die Kassenprüfer(innen)
1. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden

geleitet.

2. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand mit
 - dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 - dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin
 - b. dem Gesamtvorstand mit
 - dem geschäftsführenden Vorstand nach §10, Abs. 1a)
 - den mindestens eine/r, höchstens drei Beisitzern/Beisitzerinnen
 - den Abteilungsleitern/den Abteilungsleiterinnen
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von **äußeren** Anregungen.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er ist außerdem zuständig, für die Bewilligung von Ausgaben bis zu 2000 € im Einzelfall.
7. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
8. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressors kann, bei Bedarf, durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
9. Der Vorsitzenden/die Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin haben das Recht, an allen Sitzungen innerhalb des Vereins beratend teilzunehmen.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende/die Vorsitzende und sein Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter/die Stellvertreterin jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 12 Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Gesamtvorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
2. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
3. Für die Einberufung und Durchführung einer Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes, der Jugend- oder Abteilungsversammlung und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins sowie vorhandene Kassen von Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Wiederwahl ist einmal zulässig.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und

beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - (a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - (b) von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde 56743 Thür mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in Thür verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.06.2018 genehmigt.

Thür, im Juni 2018

der geschäftsführende Vorstand

- | | |
|-----------------|------------------|
| 1. Vorsitzende | Petra Bernhard |
| 2. Vorsitzende | Petra Berresheim |
| Schatzmeisterin | Stephanie Weiß |
| Geschäftsführer | Jörg-Martin Nonn |